Satzung des Vereins

International Training Centre for Environmental Research (ITCER) e.V.

Fassung vom 26. Juni 2020

§ 1

Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen ,International Training Centre for Environmental Research (ITCER) e.V. Er ist beim Amtsgericht Bayreuth unter VR 200717 eingetragen
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth, Deutschland.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist es, Beiträge zur Entwicklung praktischer Fähigkeiten und allgemeiner Expertise von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern in den Bereichen Umweltforschung und Umweltschutz zu leisten. Der Verein hat den Aufbau und die Aufrechterhaltung eines Trainingszentrums sowie die Durchführung jährlich wechselnder Module und Praktika, v. a. durch Hochschuldozenten aus Deutschland, zum Ziel. Der Verein erstellt eigene Lehrangebote und kooperiert dabei mit lebens- und erdwissenschaftlichen Fakultäten aus Ländern des subsaharischen Ostafrika.
- 2. Der in Deutschland registrierte Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 3. Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Aufbau und Betrieb eines Trainingszentrums für Umweltforschung
 - b) Die Ermöglichung wissenschaftlicher Vor-Ort-Ausbildung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern aus Ländern des subsaharischen Ostafrika durch Hochschuldozenten aus Deutschland.
 - c) Hierfür soll jährlich ein aktualisiertes Spektrum von akkreditierten Modulen bzw. Praktika im Bereich der Umweltforschung, moderner Analytik und Diagnostik sowie Methoden des Umweltschutzes angeboten werden. Die hierbei von den Studierenden erworbenen

Kreditpunkte sollen in den Studiengängen der jeweiligen Heimatuniversitäten angerechnet werden können.

- 4. Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:
 - a) Es werden die n\u00f6tigen Mittel bereitgestellt, um Bauprojekte und die Aufrechterhaltung des laufenden Lehrbetriebs zu finanzieren.
 - b) Zur Realisierung der Vereinszwecke soll der Öffentlichkeitsarbeit ein breiter Raum gegeben werden, um bei Entscheidungsträgern, kooperierenden Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen das Bewusstsein zu schaffen, dass der qualitativ hochwertigen Ausbildung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern im Bereich Umweltforschung und Umweltschutz eine hohe Priorität zukommen sollte.
- 5. Der Verein ist berechtigt, Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Vereins zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Der Verein kann insbesondere Mitgliedschaften in anderen Organisationen begründen, neue Organisationen errichten und Kooperationen eingehen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein, die aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten eine Aufgabe im Verein übernehmen. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen der Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder):

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein Mittel für seine Zwecke in Form einer Geld- oder Sachspende zur Verfügung stellen. Fördermitglieder haben ein Informations- und Vorschlagsrecht. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und werden über die Verwendung der Förderbeiträge informiert. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen der Mitgliederversammlung vorlegt. Mit Zugang der Mitgliedschaftsbestätigung wird die Mitgliedschaft vollzogen. Durch Erklärung gegenüber dem Vorstand können Fördermitglieder die aktive Mitgliedschaft beantragen, sofern die in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und Fähigkeiten für die Übernahme einer Aufgabe im Verein vorliegen.

3. Ehrenmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes mit ihrem Einverständnis durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod bzw. Auflösung, Beendigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Abs. 3.
- 2. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- Es wird ein j\u00e4hrlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. \u00dcber die H\u00f6he entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Spenden sind als Geld- oder Sachspenden möglich. Sie können projektbezogen oder ohne Angabe eines projektbezogenen Verwendungszwecks geleistet werden.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7

Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorstand, dem Stellvertretenden Vorstand, und dem Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In besonderen Fällen kann, nach Beschluss des Vorstands, ein einzelnes Vorstandsmitglied die Belange des Vereins vertreten.
- 3. Der Vorstand kann besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu seiner Unterstützung für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen oder Ausschüsse bestellen.
- 4. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr auf. Der Jahresabschluss ist gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über den Haushaltsplan.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Beschlüsse können auch im

- Umlaufverfahren getroffen werden, soweit kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht.
- 2. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Soweit diese nicht erzielt werden kann, ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend entscheidet.

Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplans für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der einmal jährlich von der Mitgliederversammlung festgestellt wird. Der Jahresabschluss wird vor der Feststellung durch die Mitgliederversammlung vom gewählten Kassenprüfer geprüft.
- 3. Über außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere über solche, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl des Beirats,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Aufnahme aktiver Mitglieder,
 - e) Aufnahme von Fördermitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - h) Entlastung des Vorstands,

- Beschluss von Satzungs- und Zweckänderungen. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung darf nur dann beschlossen werden, wenn die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, dass die Änderung die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einem Mitglied des Vorstands oder des Beirats für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Diese darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann im Falle unzumutbarer Bedingungen als Videokonferenz abgehalten werden. Die technische Einladung muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30. April eines Jahres ein.
- 2. Bei Bedarf, insbesondere wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform bzw. in elektronischer Form unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse eines Mitglieds aufgegeben worden ist. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern ein solches Verlangen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht (mit einer Stimme pro Mitglied):
 - dem Vorstand,
 - den aktiven Mitgliedern,
 - den Mitgliedern des Beirats,

- den Ehrenmitgliedern.
- b) Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - den besonderen Vertretern,
 - den Fördermitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten oder den vorstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht sind.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, ist ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzusetzen.
- 4. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist bei über 50% anwesender aktiver Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Dieses muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnehmer, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern innerhalb eines Monats, ggf. per Email, zu übersenden.

Beirat

- 1. Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
- 2. Der Beirat hat folgende Kompetenzen / Aufgaben:
 - a) Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen,
 - b) Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit Beiratsmitgliedern nicht bereits eine Stimme aufgrund ihrer Stellung als aktives Mitglied zusteht.

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

- 1. Die Mittel des Vereins werden aus Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung begünstigt werden.
- 4. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO).
- 5. Der Verein darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen (freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 AO).

§ 15

Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Vorstand unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung, in der Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden, und zwar gegliedert in Konten, die nach sachlichen Erfordernissen einzurichten sind.
- 3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf und lässt diesen vom Kassenprüfer prüfen. Der Jahresabschluss muss wenigstens eine übersichtliche und sachgerechte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und eine Aufstellung des Vermögens des Vereins am Schluss des Geschäftsjahres, in welcher die gebundenen und freien Rücklagen (§ 16 Abs. 4 und 5) gesondert aufzuführen sind.

Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Sonstiges

- 1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen an "Leben und Lernen in Kenia e.V."
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle hat der Beirat das Recht, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.